

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen

Internationale Ernst Cassirer-Gesellschaft

Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hamburg eingetragen werden und erhält dann den Zusatz: *e. V.*

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung. Die *Internationale Ernst Cassirer-Gesellschaft* engagiert sich insbesondere im kulturwissenschaftlichen Bereich. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) unter Zugrundelegung der Werke des Philosophen Ernst Cassirer zur internationalen kulturellen Verständigung beizutragen,
- b) Forschungen am Werk Ernst Cassirers zu fördern,
- c) die Edition der Schriften von Ernst Cassirer zu unterstützen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 Abs. 2 Ziff. 1 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Die für die Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Stiftungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die einbezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich sein materielles Vermögen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Antrag an den Vorstand, dessen Zustimmung zur Aufnahme und durch Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (2) Der Beitritt verpflichtet zur fristgerechten Entrichtung aller folgenden Jahresbeiträge bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft. Außerdem verpflichten sich die Mitglieder durch ihren Beitritt, für die Ziele des Vereins einzutreten.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bzw. bei korporativen Mitgliedern durch deren Auflösung,
 - b) Austritt, der auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds an den Vorstand erfolgt. Sie muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen sein,
 - c) Ausschluss durch die Organe des Vereins.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird von der Gesamtheit der Mitglieder gebildet. Sie findet in jedem zweiten Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Ort, Zeit und Tagesordnung werden vom Vorstand bestimmt.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem von ihm benannten Mitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Entgegennahme des Zwei-Jahres-Berichts des Vorstands und des Kassenprüferberichts,
 - d) Annahme der Zwei-Jahres-Rechnung und Entlastung des Vorstands,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - g) Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Anträge von Mitgliedern des Vereins sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung nur zugelassen, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind, oder wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.

§ 7

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Geheime Wahl findet nur auf besonderen Antrag statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit findet Stichwahl, danach Losentscheid statt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter abzuzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 6, 5a der Satzung von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so haben die verbliebenen Vorstandsmitglieder das Recht, für die Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu kooptieren, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Verein nach außen vertritt. Der Vorstand kann darüber hinaus einzelne seiner Mitglieder bevollmächtigen, ihn nach außen zu vertreten, Erklärungen abzugeben oder Verhandlungen zu führen.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung auf die Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (5) Der Vorstand muss zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder dies verlangen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmrechte können auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Haushaltsjahr entspricht dem des Landes Hamburg.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST), Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

[Heidelberg, 13. Oktober 1993]

Gezeichnet:

Angelo Bolaffi
Hans-Günter Dosch
Massimo Ferrari
John M. Krois

G.W. Most
Enno Rudolph
O. Schwemmer
Jean Seidengart

Satzungsänderung:
[Hamburg, den 8. Oktober 2016]

Gezeichnet:

Birgit Recki
Maximo Ferrari
Christian Möckel
Martina Plümacher
Muriel Van Vliet